

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07.11.2002 im Geschäftsjahr 2003 entsprochen wurde und wird, wobei folgende **Empfehlungen** nicht angewendet werden:

- Ziff. 2.1 Die RHÖN-KLINIKUM AG hat insgesamt 17.280.000 Stammaktien und 8.640.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben.
- Ziff. 3.10 Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07. November 2002 gemäß § 161 AktG Stellung genommen und die Erklärung gemäß § 161 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Eine nochmalige Information im Geschäftsbericht und eine Erklärung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erfolgt nicht.
- Ziff. 4.2.3 Zur Vergütung des Vorstandes sind keine Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen vereinbart.
- Ziff. 5.1.3 Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist in den §§ 10 bis 14 der Satzung der Gesellschaft konkret geregelt; der Aufsichtsrat hat daher darauf verzichtet, seine Tätigkeit nochmals durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- Ziff. 5.3.1 Über die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse informiert der Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr der RHÖN-KLINIKUM AG vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 (§ 171 AktG).
- Ziff. 5.3.2 Der Aufsichtsrat behandelt Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagement, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten in direkter Verantwortung im Plenum. Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) ist daher nicht gebildet.

Ziff. 5.4.1 Eine Altersgrenze ist für die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht festgelegt.

Ziff. 5.4.5 Für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gelten abschließend die Bestimmungen in § 14 der Satzung der Gesellschaft. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist durch die allgemeine Vergütungsregelung in § 14 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft abgedeckt; eine gesonderte Berücksichtigung erfolgt nicht.

Die Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind gesondert und individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss angegeben, ausgenommen jedoch die Vergütungen, insbesondere die individuellen Löhne und Gehälter der nach dem Mitbestimmungsgesetz in den Aufsichtsrat gewählten Arbeitnehmer des Unternehmens.

Ziff. 5.5.3 Im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ist die Gewerkschaft ver.di entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vom 04.05.1976 durch zwei Aufsichtsratsmitglieder und die Mitarbeiter des Unternehmens durch insgesamt sechs Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes vertreten. Aus dieser gesetzlich vorgeschriebenen Konstellation ergeben sich zwangsläufig Interessenkonflikte. Der Aufsichtsrat wendet daher Ziff. 5.5.3 allgemein nicht an.

Ziff. 5.6 Der Aufsichtsrat überprüft die Einhaltung seiner Beschlüsse und Empfehlungen durch den Vorstand. Im übrigen wendet er Ziff. 5.6 nicht an.

Ziff. 6.5 Die Gesellschaft hat im Ausland generell keine Informationen aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.

Ziff. 6.6 Vorstand und Aufsichtsrat geben der Gesellschaft den Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen sowie von Optionen und sonstigen Derivaten nach den Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bekannt. Ziff. 6.6 wird nicht angewendet.

Ziff. 6.7 Ein „Finanzkalender“ ist ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert.

Ziff. 7.1.2 Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauffolgenden April vorgelegt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen **Anregungen** entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichungspflicht vor.“

Bad Neustadt/Saale, im Juli 2003

RHÖN-KLINIKUM AG

Der Vorstand